

BSHK-Info

Sozialversicherungspflicht – externer Vertretungsarzt / Apotheker

Das Bundessozialgericht (BSG) hat mit Urteil vom 19.10.2021 ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis bei Praxisvertretern festgestellt.

Wenn ein Arzt, Zahnarzt oder Apotheker eine Praxisvertretung im Urlaubs- oder Krankheitsfall übernimmt und ein festes Honorar bzw. ein fester Stundenlohn vereinbart wird, dann gilt dieses als ein Arbeitsverhältnis.

Der Arbeitgeber / Auftraggeber muss den Praxisvertreter als Arbeitnehmer anmelden und führt dann die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge für diesen ab.

Das BSG begründete diese Entscheidung mit der fehlenden Unternehmerinitiative und dem fehlenden Unternehmerrisiko, da die Vergütung unabhängig vom Erfolg der Praxis während der Vertretungszeit gezahlt wird.

Bislang wurden bei kurzfristigen Praxisvertretungen dem Praxisinhaber für die vertretende Zeit Rechnungen gestellt, die dann vom Praxisvertreter als Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit versteuert wurden.

Diese Regelung greift nicht mehr.

Wir weisen darauf hin, dass bei regelmäßigen Praxisvertretungen grundsätzlich ein Arbeitsverhältnis anzumelden ist. Ebenso gem. BSG-Urteil auch schon bei einmaligen Praxisvertretungen. Lediglich in ganz seltenen Ausnahmefällen kann von einer Anstellung abgesehen werden. Hierbei muss eine erfolgsabhängige Vergütung vorliegen und der Vertreter übernimmt das unternehmerische Risiko.

Im Regelfall muss der Praxisvertreter jedoch einen Personalfragebogen ausfüllen und sich für die Zeit der Vertretung anstellen lassen.

BENTHIN | SCHWARK | HANSEN | KÜHL
Hopfenstraße 2d, 24114 Kiel
Tel.: 0431 - 65 92 8 2
Fax: 0431 - 65 92 8 33
kanzlei@stb-kiel.de
www.stb-kiel.de